

Statuten

DES
SPARKASSENVEREINES
DER

SPARKASSE

Herzogenburg –
Neulengbach

Die Vereinsversammlung hat am 14. Juni 2012 folgende Statuten beschlossen:

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen

"Sparkassenverein der Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach". Er hat seinen Sitz in Herzogenburg.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein ist im Jahre 1980 gegründet worden und hat die Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach errichtet.

Zweck des Vereines ist die Sicherung des Bestandes der Sparkasse und die Erfüllung der im Sparkassengesetz genannten Aufgaben.

Der Verein ist unpolitisch; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden von der Sparkasse bereitgestellt.

§ 4 Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder können nur eigenberechtigte natürliche Personen sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Arbeitnehmer der Sparkasse und Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vereines muss mindestens 30 betragen und darf 200 nicht übersteigen. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 30, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.

(3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Zur Aufnahme ist eine Erklärung des Bewerbers erforderlich, aus der hervorgeht, dass alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind und keine Hinderungsgründe bestehen und er bereit ist, die Zwecke des Vereines zu unterstützen; der Verein kann überdies Personen, die ihm für die Förderung des Vereinszwecks geeignet erscheinen, zum Beitritt einladen.

(4) Dem jeweiligen Bürgermeister der Stadtgemeinde Herzogenburg und der Stadtgemeinde Neulengbach wird eine Mitgliedschaft im Sparkassenverein zur Verfügung gestellt.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Wegfall der Eigenberechtigung;
2. bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß Abs. 1;
3. durch Tod;
4. durch freiwilligen Austritt; ein Mitglied, das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne Entschuldigungen ferngeblieben ist, ist als freiwillig ausgetreten anzusehen.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereines oder der Sparkasse zu beeinträchtigen, oder auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes beschlossen werden.

(7) Die Vereinsversammlung kann um den Verein oder die Sparkasse besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen und andere Ehrungen vornehmen. Die Ehrenmitglieder sind in die Zahl der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 1 nicht einzurechnen und haben kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereines sowie der Sparkasse zu wahren.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher.

§ 7 Die Vereinsversammlung

(1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen die FMA, der Sparkassenrat, der Vorstand der Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.

(2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zweckes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekanntzugeben.

(3) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

(4) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9) den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 4 Abs. 6 und gemäß § 8 Ziff. 1, 5, 7 und 8 ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von mindestens zehn anwesenden Vereinsmitgliedern die schriftliche Abstimmung verlangt wird.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Sparkassenrates ist für jede Person abgesondert durchzuführen. Über Antrag des der Vereinsversammlung Vorsitzenden und nach Zustimmung durch die Vereinsversammlung, kann die Abstimmung – insbesondere bei der Wiederwahl der Mitglieder des Sparkassenrates - en bloc erfolgen.

Erfolgt keine Zustimmung über die en bloc Abstimmung und kommt sodann bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist jeweils eine eigene Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.

(6) Der Wohnsitz des Vereinsvorstehers (Präsidenten) muss sich im Gerichtsbezirk Herzogenburg, so wie sich dieses definierte Gebiet per 1.1.2002 darstellt, und der Wohnsitz des Vereinsvorsteher-Stellvertreters (Vizepräsidenten) muss sich im Gerichtsbezirk Neulengbach, so wie sich dieses definierte Gebiet per 1.1.2002 darstellt, befinden.

(7) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen ist hievon nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.

(8) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweils Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, blattweise zu fertigen ist. Die Niederschriften sind nach Ablauf des Geschäftsjahres einschließlich allfälliger Beilagen zu binden und aufzubewahren. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten.

§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
3. die Wahl des Vereinsvorstehers und dessen Stellvertreter;
4. die Wahl der Mitglieder des Sparkassenrates,
5. die Erstellung der Satzung der Sparkasse;
6. die Entgegennahme des Berichtes über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluss, des gebilligten Lageberichtes der Sparkasse sowie des Berichtes über die Bildung von Widmungsrücklagen durch die Sparkasse;
7. die Zustimmung zu einem Beschluss des Sparkassenrates über die Verschmelzung oder Auflösung der Sparkasse;
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 9 Der Vereinsvorsteher (Präsident)

(1) Der Vereinsvorsteher (Präsident) wird von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte unter Beachtung des § 7 (6) auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Seine Funktion dauert bis einschließlich der sechsnächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorsteher vorzeitig aus, so ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

(2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung.. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung, für die Aufnahme von Mitgliedern, für die Wahl der Organe und der Mitglieder des Sparkassenrates sowie Erklärungen von Bewerbern auf Mitgliedschaft sind bei ihm einzubringen. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über. Sind mehrere Stellvertreter gewählt worden, so sind diese bei der Wahl entsprechend ihrer Reihenfolge zu bezeichnen. Die Vertretung des Vereinsvorstehers erfolgt in dieser Reihenfolge. Die Bestimmungen über die Wahl und die Funktionsdauer des Vereinsvorstehers gelten sinngemäß.

(4) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch ein Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für diese Vereinsversammlung einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7 (5).

(5) Hat ein Vereinsvorsteher seine Funktion länger als 20 Jahre ohne Unterbrechung ausgeübt und sich dabei besondere Verdienste um den Sparkassenverein und/oder die Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach erworben, kann ihn die Vereinsversammlung zum Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 10 Vertretung des Vereines und Bekanntmachungen

(1) Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen.

(2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen durch die Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Mitglieder

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein

Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellen sind. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; diese bestimmen den Obmann. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 12 Auflösung des Vereines

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereines nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Sparkasse zugestimmt hat, diese der FMA genehmigt und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist.